

## 0. Vorbemerkung

Für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastung und / oder Gemeinden, für die bereits aus Vorbetrachtungen abschätzbar ist, dass nur bedingt die Möglichkeit besteht, Lärminderungsmaßnahmen durchzusetzen, wurde der Musteraktionsplan des Landes Schleswig-Holstein zur Aufstellung genutzt. Um die Akzeptanz in der Öffentlichkeit zu erhöhen und eine bessere Verständlichkeit zu ermöglichen, ist dieser Lärmaktionsplan Anlage eines ergänzenden Berichts mit den Grundlagen der Lärminderungsplanung und detaillierteren gemeindespezifischen Angaben und stellt somit eine Zusammenfassung dar.

## 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Borstel-Hohenraden liegt im Amtsgebiet Pinnau nördlichwestlich von Hamburg. Das Gemeindegebiet wird durch die Landesstraße L76 durchquert und von der Bundesautobahn A23 im südwestlichen Bereich berührt. Wie in der 1. Stufe der Lärmaktionsplanung ist jedoch ausschließlich die Bundesautobahn A23 als Hauptlärmquelle gemeldet.

Die verdichteten Siedlungsräume erstrecken sich entlang mehrerer Straßen im Gemeindegebiet. Vornehmlich an der Quickborner Straße (L76), dem Prisdorfer Weg, der Dorfstraße, der Kummerfelder Straße, aber auch an weiteren Straßenzügen im sonstigen Gemeindegebiet. Die Kartierung des Straßenverkehrslärms (nur A23) erfolgte für die Gemeinde Borstel-Hohenraden im Jahr 2012 durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR).

### 1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Borstel-Hohenraden

c/o Amt Pinnau

Hauptstraße 60

25462 Rellingen

[www.amt-pinnau.de](http://www.amt-pinnau.de);

vertreten durch: Frau Scheelke, [M.Scheelke@amt-pinnau.de](mailto:M.Scheelke@amt-pinnau.de), Tel. +49 4101 / 7972 - 249

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

EU-Umgebungslärm-Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm

Umsetzung in nationales Recht: §§ 47 a - f als Sechster Teil des BImSchG

34. BImSchV - Verordnung über die Lärmkartierung

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Borstel-Hohenraden“, beschlossen am **xx.xx.2014**  
(nach dem Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmkonflikte)**

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Es gibt keine Grenzwerte, auch besteht aus der Aufstellung der Lärmaktionsplanung und dem Beschluss von Lärminderungsmaßnahmen kein Rechtsanspruch.

Zur Orientierung und Einschätzung der Lärmsituation können Grenzwerte aus nationalem Recht herangezogen werden (Lärmsanierung gemäß Nationalem Verkehrslärmschutzpaket II, Lärmvorsorge im Sinne der 16. BImSchV und BImSchG). Die Schwellenwerte zur Aufstellung einer Lärmaktionsplanung, die durch das Umweltbundesamt zur 1. Stufe herausgegeben wurden, haben keine Gültigkeit mehr.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

Sp	1	2	3	4
Ze	Höhe der Belastung		Belastete Menschen - Straßenverkehrslärm -	
	von	bis	L <sub>DEN</sub>	L <sub>Night</sub>
	dB(A)		Anzahl der Einwohner im Stadtgebiet	
1	50	55	-	60
2	55	60	70	20
3	60	65	40	0
4	65	70	10	0
5	70	(75)	0	0
6	(75)		0	-
7	<b>Summe</b>		<b>120</b>	<b>80</b>

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser

Sp	1	2	3	4	5	6
Ze	Höhe der Belastung L <sub>DEN</sub>		Belastete Fläche, Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser - Straßenverkehrslärm -			
	von	bis	Fläche	Wohnungen	Schulen	Krankenhäuser
	dB(A)		km <sup>2</sup>	Anzahl im Stadtgebiet		
1	55	65	0,729	50	0	0
2	65	75	0,084	4	0	0
3	75		0,016	0	0	0
4	<b>Summe</b>		<b>0,829</b>	<b>54</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Borstel-Hohenraden“, beschlossen am xx.xx.2014  
(nach dem Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmkonflikte)**

## **2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind**

Gemessen an der Gesamteinwohnerzahl sind verhältnismäßig wenige Menschen belastet, hinsichtlich des Lärmindex  $L_{DEN} \geq 55$  dB(A) wurden etwa 5,3 % abgeschätzt, für den Lärmindex  $L_{Night} \geq 50$  dB(A) sind es etwa 3,5 %. Vor diesem Hintergrund ist die Gemeinde Borstel-Hohenraden als eine Gemeinde ohne relevante Lärmbelastungen einzuschätzen, da auch in Bezug auf die belasteten Flächen für den Lärmindex  $L_{DEN} \geq 55$  dB(A) ausschließlich 5,5 % der Gesamtgemeindefläche belastet sind. Es ist jedoch festzustellen, dass die Lärmsituation, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung der Landesstraße L76, nicht hinreichend dargestellt ist. Damit wird abgeschätzt, dass die Belastetenzahlen in Rahmen der weiteren Betrachtungen realistischerweise wesentlich höher ausfallen.

## **2.3 Angabe zu Lärmkonflikten und verbesserungsbedürftigen Situationen**

Die angegebenen Belastungen resultieren gemäß Lärmkarten des Landes Schleswig-Holstein aus einer Hauptverkehrsstraße, der Bundesautobahn A23. Diese verläuft in einem sehr kurzen Stück durch den Rand des südwestlichen Gemeindegebietes. Die Gebäude, die in diesem Bereich nahe an der Bundesautobahn liegen, sind jedoch größtenteils nicht der Gemeinde Borstel-Hohenraden zugehörig. Die abgeschätzten Belastungen liegen ausschließlich an Gebäuden am westlichen Prisdorfer Weg, sowie im Bereich der westlichen Quickborner Straße (L76), an. Die weiteren Siedlungsräume liegen vornehmlich an der Quickborner Straße (L76), dem Prisdorfer Weg, der Dorfstraße, der Kummerfelder Straße, aber auch an weiteren Straßenzügen im sonstigen Gemeindegebiet.

Insbesondere die Quickborner Straße (L76) als direkte Verbindung zwischen Pinneberg und Quickborn und damit der Bundesautobahn A23 und Bundesautobahn A7, stellt eine wichtige Verkehrsverbindung dar. Diese wickelt somit eine Vielzahl an Verkehren ab, deren Emissionen im Rahmen der Lärmkartierung der 2. Stufe nicht beachtet wurden (ggf. aufgrund fehlender Datengrundlage). Es wird davon ausgegangen, dass es umfangreiche Konfliktlagen gibt, die im Rahmen der Lärmkartierung der 2. Stufe nicht dargestellt sind. Vor dem Hintergrund dieser Sachlage wurden im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung Recherchen angestellt. Seitens des Landesbetriebes wurden detaillierte Verkehrserhebungsdaten aus 2012 zur Verfügung gestellt. Hieraus sind zur Anwendung im Rahmen der Lärminderungsplanung eine Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV), übers Jahr gemittelt, hochzurechnen sowie die SV-Anteile  $>3,5$  t zulässiges Gesamtgewicht zu bestimmen. Seitens der für die Lärminderungsplanung zuständigen Behörde in Schleswig-Holstein (LLUR, Herr Gliemann) wurde im Rahmen einer E-Mail aus Mai 2014 zugesichert, dass die Landesstraße L76 für die Aufnahme in den Kartierungsumfang (auf Basis der Verkehrserhebung 2012) vorgemerkt wurde. Dies erfolgt vorbehaltlich der noch offenen Frage, ob die Kartierung auch in der 3. Stufe für alle Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern durch das LLUR durchgeführt wird. Andernfalls ist die Gemeinde angehalten, diese Kartierung eigenständig durchzuführen.

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Borstel-Hohenraden“, beschlossen am xx.xx.2014  
(nach dem Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmkonflikte)**

### **3. Maßnahmenplanung**

#### **3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Rahmen von Bebauungsplänen wurde die Lärmsituation bewertet und berücksichtigt. Demnach sind teilweise Festsetzungen zum Schutz von Wohn- und insbesondere Schlafräumen. Dies kann durch die Vorgabe von Lärmpegelbereichen erfolgen, über die gemäß DIN 4109 Anforderungen an die Gebäudehülle definiert werden, aber auch auf die Grundrissgestaltung, die Lage der Außenwohnbereiche sowie den Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen kann eingewirkt werden.

Im nördlichen Ortsteil ist in Fahrtrichtung Süden eine Geschwindigkeitsüberwachungsanlage („Blitzer“) vorhanden. Diese dient in erster Linie der Verkehrssicherheit, wirkt sich jedoch auch lärmreduzierend aus.

#### **3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung**

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung werden in dieser Stufe keine konkreten Lärminderungsmaßnahmen geplant. Vielmehr steht zunächst an, eine umfangreiche und sichere Datengrundlage (Verkehrserhebungen) zu schaffen, um die Lärmsituation umfangreich bewerten zu können. Die Gemeinde Borstel-Hohenraden möchte bis zur nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (2018) eine umfangreiche Lärmaktionsplanung erstellen, indem das bisherige Straßennetz sinnvoll erweitert wird. Im weiteren werden die Bereiche mit Lärmkonflikten definiert, um dann für diese konkreten Bereiche Lärminderungsmaßnahmen zu planen und die Durchsetzbarkeit beim Baulastträger zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass insbesondere entlang der Landesstraße L76 sich die Lärmsituation so darstellt, dass gemäß § 45 der StVO bzw. Lärmschutz-Richtlinien-StV ein Anrecht auf ermessenfehlerfreie Prüfung möglicher Lärminderungsmaßnahmen gegenüber der zuständigen Verkehrsbehörde (Kreis Pinneberg) besteht. Diesbezüglich gibt es auf Wirken einer Bürgerinitiative bereits aktuelle Entwicklungen. Der Verkehrsminister Reinhard Meyer hat sich im Januar 2014 vor Ort über die Situation erkundigt. Anschließend wurden seinerseits Vorschläge zur möglichen Verbesserung der Lärmsituation an den Landrat des Kreises Pinneberg unterbreitet und diese erörtert. Wie sich die Umsetzung tatsächlich gestaltet und die Belange gegeneinander abgewogen werden bzw. die rechtlichen Möglichkeiten sind, ist derzeit jedoch noch nicht abschließend geklärt. Im Einzelnen geht es um zwei Bereiche:

- zwischen den Ortseingangsschildern der Ortsteile Borstel und Hohenraden gilt derzeit eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 70 km/h; die Zielsetzung ist, für diesen Bereich eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h zu erreichen; zum einen besteht der Gedanke, die Ortseingangsschilder beidseitig zu versetzen, so dass sie näher aneinander rücken, in Folge dessen wäre der Abstand dazwischen zu gering für 70 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit; andererseits besteht der Gedanke, die beiderseitigen Ortsschilder vollständig zu entfernen bzw. ggf. durch eines zu ersetzen, so dass dieser Bereich dadurch innerhalb der Ortschaften liegt;
- im Sinne einer Schulwegsicherung und dem Schutz im Bereich des Kindergartens wird

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Borstel-Hohenraden“, beschlossen am xx.xx.2014  
(nach dem Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmkonflikte)**

eine Reduzierung auf 30 km/h zulässige Höchstgeschwindigkeit angestrebt; hier besteht die rechtliche Konfliktlage, dass im Sinne der Schulwegsicherung in der Regel entweder eine Ampel, die vorhanden ist, oder eine Geschwindigkeitsreduzierung umzusetzen ist.

Weiterhin relevant im Gemeindegebiet sind schon seit vielen Jahren Bestrebungen, an der Autobahn ein Gewerbegebiet zu entwickeln. Dieses ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde östlich der Autobahn, im Bereich zwischen Prisdorfer Weg und Quickborner Straße, eingetragen. Derzeit gibt es konkrete Planungen, einen Teil dieses Gebietes (ca. 15 Hektar) zu erschließen. Nach anfänglich anderen Ideen wird aktuell der Anschluss dieses Gewerbegebietes an die Quickborner Straße (L76) mittels Lichtsignalanlage angedacht. Die Lage des Gewerbegebietes direkt an der Autobahn ermöglicht grundsätzlich, dass induzierte Mehrverkehre möglichst direkt über diese abgewickelt werden.

### **3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz**

Es ist davon auszugehen, dass die Lärmsituation durch die Lärmart Straße innerhalb des Gemeindegebiets Borstel-Hohenraden mit der Lärmkartierung der 2. Stufe nicht hinreichend dargestellt ist (kaum Kartierung der bebauungsnahen Straßen), daher wird in diesem Fall nicht angeraten, auf Basis dieser Ruhige Gebiete auszuweisen. In Rahmen der weiteren, tiefergehenden Bearbeitung der Lärmaktionsplanung ist geplant, konkrete Ruhige Gebiete auszuweisen.

### **3.4 Langfristige Strategien zu Lärmkonflikten und Lärmauswirkungen**

Es ist im Interesse der Gemeinde Borstel-Hohenraden, Planungen für die Hauptlärmquellen zu verfolgen und zu hinterfragen. Auch die Entwicklung der Verkehrsbelastung wird verfolgt. Hierbei soll der Lärmaktionsplan stets als Instrument dienen, um Hinweise auf bereits zuvor erkannte Lärmkonflikte geben zu können.

Weiterhin wird seitens der Gemeinde in zukünftigen Bauleitverfahren darauf geachtet, dass die Lärmimmissionen sowohl aus Verkehrs-, aber auch Gewerbe- und Freizeitlärm mit den Wohnbebauungen verträglich sind.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der belasteten Personen**

Es wurden keine konkreten Maßnahmen zur Lärminderung geplant und damit auch keine möglichen Reduzierungen abgeschätzt.

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplans**

Angabe folgt.

### **4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplans**

Angabe folgt.

**Lärmaktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz  
der Gemeinde „Borstel-Hohenraden“, beschlossen am xx.xx.2014  
(nach dem Musteraktionsplan für Gemeinden ohne relevante Lärmkonflikte)**

#### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit**

Angabe folgt.

#### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans**

Für die Gemeinde Borstel-Hohenraden liegt bisher keine Lärmaktionsplanung vor. Aufgrund der vorliegenden Lärmkartierung der 2. Stufe wurde die Gemeinde in dieser Stufe als Gemeinde „ohne relevante Lärmbelastungen“ eingestuft und daher ein Lärmaktionsplan auf Grundlage des Musteraktionsplanes erstellt. Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass dieser auch genutzt werden kann, wenn die Lärmkonflikte aus wenigen Lärmquellen resultieren und bereits aus Vorbetrachtungen bekannt ist, dass nur bedingt Möglichkeiten zur Lärminderung vorhanden sind. Ergänzend wurden die Aufgaben der EU-Umgebungsärmrichtlinie allgemeinverständlich erläutert und zusammenfassend dargestellt, sowie die Auswirkungen für die Gemeinde Borstel-Hohenraden detailliert aufgezeigt; der Lärmaktionsplan in Form des Musteraktionsplanes ist Anlage dieser vorangegangenen Zusammenstellung.

Die Erstellung der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe ist zunächst eine formelle Angelegenheit, denn die Gemeinde möchte im weiteren eine Datengrundlage schaffen durch Verkehrserhebungen, die es ihr möglich macht, die Instrumente der Lärminderungsplanung für sich anwendbar zu machen.

#### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans**

Angabe folgt.

#### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

Angabe folgt.

#### **4.7 Link zum Lärmaktionsplan im Internet**

Nach Meldung an das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR):

<http://www.umweltdaten.landsh.de/laermatlas>

Nach Meldung an die Europäische Union durch das LLUR:

<http://cdr.eionet.europa.eu/de/eu/noise>

**Borstel-Hohenraden, den xx.xx.2014**